

Beschluss einer Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätte Lichtenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung <i>Vorlagenersteller:</i> Kerstin Ulrich	<i>Datum</i> 23.08.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
---	---------------------------------	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätte Lichtenhagen. Es erfolgt eine Umbenennung in Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätte Lichtenhagen.

Die Nutzung des Vereinsraumes durch die Gemeinde für öffentliche Veranstaltungen ist durch die Regelung nicht ausgeschlossen.

Für Doppelnutzungszeiten des Erasmus-Gymnasiums Rostock und der Grundschule Lichtenhagen wird die Halbierung des Stundensatzes beschlossen.

Sachverhalt

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Jahr 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (jPöR), somit der Gemeinden, neu gefasst und damit die Erhebung der Umsatzsteuer auf bestimmte Einnahmen der jPöR ab dem 1. Januar 2017 neu geregelt. Durch eine Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG war es den jPöR möglich, gegenüber dem Finanzamt zu erklären, das neue Recht erst ab dem 1. Januar 2021 anwenden zu wollen (Optionsfrist). Gemäß Beschluss Nr. 39-8/16 der Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen, wurde eine derartige Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben. Mit der Corona-Pandemie bedingten Einführung des Absatzes 22a in das UStG, gilt die Optionserklärung nunmehr auch für alle Leistungen nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 01. Januar 2023.

Die Überlassung von Sportanlagen an Endnutzer stellt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar. Aus diesem Grund muss die Benutzungs- und Entgeltordnung geändert werden. Weiterhin soll die nicht vollziehbare Regelung zur Abrechnung der Flutlichtanlage gestrichen werden. Zusätzlich erfolgt eine Korrektur zur ganztägigen Überlassungen.

Umsatzsteuer:

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage der Vereine im Rahmen der Corona-Pandemie, sollen die Nutzungsentgelte unverändert fortgelten. Dies hat zur Folge, dass die gewählte Formulierung eine Reduzierung der netto

Nutzungsentgelte darstellen würde. Aufgrund der derzeitigen Vermietung an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, welche bis 2024 andauern soll, wird vorerst mit keinem Einnahmenrückgang zu den Jahren vor der Pandemie gerechnet.

Abrechnung Flutlichtanlage:

Eine Abrechnung der Flutlichtanlage würde die Ablesung des Zählers vor und nach jeder Nutzung beuteten. Aufgrund eines nicht vorhandenen Hallenwartes kann dies nicht gewährleistet werden. Eine Ablesung durch die jeweiligen Nutzer hat sich als nicht praktikabel dargestellt, da es mehrfach zu enormen Differenzen gekommen ist, welche nicht aufgeklärt werden konnten. Eine pauschale Umlage auf die jeweiligen Nutzer ist ebenfalls nicht möglich, da nicht erklärt werden kann, ab wann ein Nutzer die Flutlichtanlage in welchem Umfang nutzt. Für die Zukunft könnte geprüft werden, ob die Installation eines Münzsystems zweckmäßig erscheint.

Ganztägige Überlassung:

Es wurde bislang unter § 15 Nr. 4 aufgeführt, dass für die Durchführung von Wettkämpfen, Trainingslagern und anderen Veranstaltungen bis zu 5 Stunden ein Entgelt erhoben wird. In der Übersichtstabelle wird jedoch ein ganztägiges Entgelt dargestellt. Demnach soll der Verweis auf 5 Stunden gestrichen werden.

Weiterhin erfolgt eine redaktionelle Korrektur in der fortlaufenden Nummerierung in § 15.

Der Beschluss soll eine Klarstellung beinhalten, dass der Vereinsraum nicht der öffentlichen Nutzung unterliegt, allerdings durch die Gemeinde für die Angebote an die Bürgerinnen und Bürger genutzt wird.

Grundsätzlich soll die Benutzungs- und Entgeltordnung in Nutzungs- und Entgeltordnung umbenannt werden. Dies würde eine Angleichung der Namensgebungen für gleichartige Ordnungen bedeuten (Gemeindezentrum). Die Änderung ist in dem vorliegenden Entwurfstext noch nicht berücksichtigt.

Es erfolgte eine Vorbefassung in den Ausschüssen für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales sowie für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt am 25.01.2022 bzw. am 27.01.2022 (Fortführung am 22.02.2022) beraten.

Folgende Ergebnisse sind in den Protokollen aufgenommen worden:

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales sowie für Gemeindeentwicklung:

Der Vorschlag für die Nutzungs- und Entgeltordnung wird beraten. Es gibt folgende Hinweise:

Münzautomat für die Flutlichtanlage wird nicht empfohlen.

Bauausschuss verhandelt die NEO Sportstätte ebenfalls. Hier wird ein gemeinsames Handeln empfohlen und ebenfalls Rücksprache mit dem AWW gehalten werden.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Der Ausschuss empfiehlt die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung zu beschließen.

Die Nutzung des Vereinsraumes durch die Gemeinde für öffentliche Veranstaltungen ist durch die Regelung nicht ausgeschlossen.

Eine Umbenennung in Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätte Lichtenhagen wird befürwortet.

Der Ausschuss hält eine Installation eines Münzsystems für nicht zweckmäßig.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

Die Beschlussfassung zur Halbierung des Stundensatzes für die Doppelnutzungszeiten des Erasmus-Gymnasiums mit der Grundschule Lichtenhagen war nicht Bestandteil der Vorbefassung der Ausschüsse und wurde redaktionell in Anlehnung des Beschlusses Nr. 62-10/21 vom 25.03.2021 eingefügt. Da eine neue Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen wird, muss der Beschluss zur Reduzierung erneut gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja, erstmals in Folgejahren

Anlage/n

1	Benutzungsordnung Sportstätte (öffentlich)
2	Kalkulation Nutzung Sportstätte (öffentlich)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätte Lichtenhagen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 11, §§ 43 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **XX.XX.2022** folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen betreibt eine Sportstätte in Lichtenhagen. Diese dient der Grundschule Lichtenhagen als Schulsporthalle ist aber auch eine öffentliche Sportstätte, vorrangig für Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde. Die Gemeinde ist ferner bestrebt, sportliche Aktivitäten der Einwohner der Gemeinde und des Umlandes sowie die Jugendarbeit zu fördern, indem sie allen sportinteressierten Bürgern die Nutzung der gemeindlichen Sportstätte Lichtenhagen anbietet. Die Gemeinde wird nach eigenem Ermessen privatrechtliche Nutzungsverträge abschließen.

§ 1

Begriffsbestimmung

1. Sportstätte im Sinne dieser Ordnung ist:
 - a) Sportplatz (Kunstrasen) mit Flutlichtanlage und
 - b) Sporthallejeweils mit Umkleide- und Sanitärräumen.
2. Die Sportstätte wird als öffentliche Einrichtung im Eigentum der Gemeinde betrieben.
3. Der Vereinsraum und die Vereinskantine unterliegen nicht der öffentlichen Nutzung. Der Vereinsraum und die Küche können jedoch bei sportlicher Nutzung nach Vereinbarung mit genutzt werden.

§ 2

Überlassungsgrundsätze, Benutzungsregeln

1. Die Grundschule Lichtenhagen ist berechtigt, die Sportstätte während der Unterrichtszeiten zum Sportunterricht im erforderlichen Umfang zu nutzen. Der erforderliche Umfang ist der Gemeinde bis zum 01. Juni für das kommende Schuljahr anzuzeigen.
2. Auf Antrag stellt die Gemeinde die Sportstätte insbesondere für sportliche Zwecke zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann die Sportstätte auch zu anderen als sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch sportliche oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Antragsberechtigt sind Personen, die eine Personenvereinigung rechtsgeschäftlich vertreten dürfen oder als verantwortliche Leiter einer Veranstaltung auftreten.
3. Die Nutzung der Sportstätten bedarf der schriftlichen jederzeit widerruflichen Erlaubnis der Gemeinde, es sind hierüber Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. In diesen wird neben dem Entgelt grundsätzlich auch die Erteilung und Ausgestaltung der Nutzungserlaubnis geregelt. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Sportstätten oder Teile beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätte oder eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.
4. Die Nutzung der Sportstätten ist nur im Rahmen der Erlaubnis und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie der aufgrund dieser Ordnung ergangenen Anordnungen zulässig. Die Gemeinde regelt Einzelheiten der Benutzung der Außenflächen über eine Platzordnung, die vor Ort zur Kenntnis gegeben wird.

5. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
6. Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs- und Spielstunden) wenn dies
 - a) zur Durchführung größerer Veranstaltungen
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
 - c) zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte
 - d) zur Schonung der Sportstätte erforderlich ist.
7. Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.
8. Bauordnungs- und brandschutzrechtliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Belegung der Sporthalle über die zugelassene Höchstbesucherzahl (300 Personen) hinaus ist unzulässig. Der Bürgermeister der Gemeinde kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheitsgründen, oder aus Gründen der Schonung der Sportanlagen erforderlich ist.
9. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Sportstätten einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu bewahren.
10. Der Nutzer hat insbesondere Sorge zu tragen für
 - die Einhaltung der erlaubten Nutzungszeit
 - die Sauberhaltung der benutzten Räume und Sportanlagen
 - das Verschließen von Türen und Fenstern nach Beendigung der Nutzung
 - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen, eine sparsame Nutzung aller Energiequellen
 - die Grobreinigung der genutzten Räume
 - ein ordnungsgemäßes Einräumen der benutzten Sportgeräte/Geräteordnung.
11. Für den Transport von Geräten und Gegenständen sind die vorhandenen Transportvorrichtungen zu benutzen. Geräte und Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aus der Sportstätte entfernt oder anderweitig benutzt werden.
12. Die Nutzer haben die Sporthalle erst dann zu verlassen, wenn sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Bereiche überzeugt haben und dies durch entsprechende Eintragung in ein Nachweisbuch dokumentiert haben.
13. Werden zu Beginn der Nutzungszeit Mängel und Schäden festgestellt, sind diese spätestens am folgenden Werktag der Gemeinde bzw. dem Verantwortlichen für die Sportstätte unaufgefordert mitzuteilen. Es ist ein Schadensprotokoll anzufertigen. Es ist ferner durch den Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
14. Die Spielfelder der Sporthalle dürfen zu sportlichen Zwecken nur in üblicher Sportkleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Der Kunstrasenplatz darf nicht mit grobstolligem Schuhwerk betreten werden.

§ 3

Nutzungszeiten

1. Der Zeitraum für eine regelmäßige Überlassung beginnt und endet mit dem Schuljahr. Anträge hierfür sind jeweils bis zum 01. Juni bei der Gemeinde zu stellen. Anträge auf einmalige Überlassung sind für die Winterspielzeit (01.09. - 31.03.) bis zum 01. Juli und für die Sommerspielzeit (01.04. - 31.08.) bis zum 01. Februar einzureichen.
2. Die Nutzungszeiten der Sportstätten liegen grundsätzlich in der Zeit von 07:30 bis 22:00 Uhr von montags bis freitags. Sonnabends und an Sonn- und Feiertagen ist eine Benutzung möglich, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Der zur Sportstätte gehörende abschließbare Parkplatz ist vor 22:00 Uhr zu verlassen.
3. Die Sportstätte kann nicht mehreren Nutzern gleichzeitig überlassen werden.
4. Die Umkleieräume können im angemessenen und organisatorisch möglichen Rahmen (bis zu 30 Minuten) vor und nach der Spielzeit zweckentsprechend genutzt werden.

§ 4

Schlüsselgewalt

1. Langjährigen zuverlässigen Nutzern kann mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis für eine Sportstätte die Schlüsselgewalt übertragen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.
2. Der/die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungserlaubnis unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben
3. Der Nutzer haftet für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe des/der Schlüssel ergeben sowie für den Verlust und für die daraus entstehenden Folgekosten.

§ 5

Bestellung eines Übungsleiters bzw. Verantwortlichen

1. Der Nutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter bzw. Verantwortlichen namentlich zu benennen.
2. Das Betreten der Sportstätten durch Übungsgruppen ist nur mit Übungsleiter bzw. Verantwortlichem erlaubt.
3. Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.

§ 6

Ausübung der Befugnisse der Gemeinde

1. Die Aufgaben im Sinne dieser Ordnung werden in der Regel vom Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter wahrgenommen. Diese haben zu allen überlassenen Bereichen jederzeit Zutritt. Das Hausrecht übt der Verantwortliche für die Sportstätte aus.
2. Die Nutzung der Sportstätte wird in einem Belegungsplan geregelt.

3. Die Nutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten durch die Gemeinde auch während der Nutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.
4. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Verantwortlichen für die Sportstätte oder eingewiesenen Personen bedient werden.
5. Geräte und Gegenstände dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde in die Sportstätte gebracht, benutzt und dort verwahrt werden. Sie sind in den zugewiesenen Räumen so unterzubringen, dass sie andere nicht stören oder gefährden.
6. Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können vom Verantwortlichen für die Sportstätte oder vom Beauftragten der Gemeinde oder vom Übungsleiter aus der Sportstätte verwiesen werden. Der Entgeltanspruch bleibt unberührt.

§ 7

Rücknahme der Erlaubnis/Kündigung

1. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn der Nutzer gegen die Vorschriften der in dieser Ordnung erlassenen Vollzugsanordnungen, Hausordnungen und Platzordnungen oder mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen hat, oder wenn dies aus Gründen des Öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist. Weiterhin kann gekündigt werden, wenn der Nutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes im Rückstand ist.
2. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, gleichgültig, ob der Nutzer von ihr bereits Gebrauch gemacht hat oder nicht.
3. Die Nutzer können die Nutzungsvereinbarung gegenüber der Gemeinde jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen kündigen. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Verhalten der Nutzer und Besucher

1. Alle Nutzer und Besucher haben sich in den Sportstätten so zu verhalten, dass
 - a) keine anderen Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - b) die Sportstätte nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt wird. Durch den Nutzer verursachte Verunreinigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Insbesondere ist in den Sportstätten verboten
 - Alkoholgenuss,
 - Rauchen,
 - Tiere in Sporträume und auf Sportflächen zu führen
3. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt bzw. genutzt werden. Sondergenehmigungen sind bei der Gemeinde zu beantragen.
4. Alle Nutzer haben die Platzordnung, Hausordnung und Hallenordnung zu beachten.

§ 9

Gewerbeausübung

1. In den Sportstätten ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken verboten

§ 10

Haftung

1. Der Nutzer haftet, insbesondere bei einem Verstoß gegen die in dieser Nutzungsordnung geregelten Pflichten, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ferner haftet er für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste an den Anlagen einschließlich Gebäuden und Einrichtungen, die durch die Nutzung entstanden sind.
2. Ist die Erlaubnis zur Nutzung durch einer Personenvereinigung erteilt, so haftet die Personenvereinigung für ihre Mitglieder neben diesen.

§ 11

Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der erlaubten Nutzung der Sportstätten entstehen, nur dann, wenn sie, ein Bediensteter der Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat oder wenn bei baulichen Schäden der § 836 BGB Anwendung findet.
2. Die Gemeinde haftet nicht für eingebrachte Sachen.

§ 12

Unfall- und Haftpflichtversicherung

1. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass er sich gegen das aus der Nutzung der Sportstätte ergebende Unfall- und Haftpflichtrisiko ausreichend versichert.
2. Die Gemeinde kann vom Nutzer den Nachweis des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe verlangen.

§ 13

Veränderungen

1. Veränderungen der Sportstätten (z. B. bauliche Änderungen, Masten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge) sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
2. Genehmigte Arbeiten sind durch Beauftragte der Gemeinde unter Kontrolle zu halten und auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
3. Der Nutzer hat die Veränderungen auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 14

Nutzungsentgelte/Zahlungsverpflichtung

1. Die Nutzer der Sportstätten leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sportstätten in Form von privatrechtlichen Entgelten. Die Entgelte werden gestaffelt nach Benutzergruppen erhoben:

Benutzergruppe I

- Kinder der Grundschule und Kindertagesstätte der Gemeinde
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre der gemeinnützigen Sportvereine der Gemeinde
- Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde

Benutzergruppe II

- gemeinnützige Sportvereine der Gemeinde (Mitglieder über 18 Jahre)
- gemeinnützige Vereine und Verbände der Gemeinde

Benutzergruppe III

- sonstige Vereine, Verbände und Sportgruppen der Gemeinde
- auswärtige gemeinnützige Vereine und Verbände

Benutzergruppe IV

- sonstige auswärtige Vereine, Verbände und Sportgruppen
- Lizenzmannschaften, FC Hansa Rostock e. V.
- Auswärtige Schulen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Bundeswehr, Polizei und Feuerwehr
- Krankenkassen u. ä. Einrichtungen
- kommerzielle Unternehmen, Handwerker, Selbständige
- sonstige, nicht genannte Personengruppen

2. Zur Zahlung der Nutzungsgebühren sind die Nutzer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarungen. Der Nutzer erhält dann entsprechend der beantragten und genehmigten Nutzungszeit eine entsprechende Entgeltrechnung. Auf diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe, spätestens jedoch vor Beginn der vereinbarten Nutzung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig kann die Nutzungsvereinbarung gekündigt und die Benutzung der Sporthalle untersagt werden. Für eine regelmäßige Benutzung sind die Entgelte jeweils bis zum 01.09. und 01.04. auf das Konto des Amtes Warnow West einzuzahlen. Eine Erstattung bei Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.
3. Die Entgelte umfassen die Nutzung der sportlichen Anlagen, einschließlich der Umkleieräume und Duschräume, der vorhandenen Sportgeräte, der Beleuchtungseinrichtungen (außer Flutlichtanlage, diese wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet), und der damit verbundenen Neben- und Bewirtschaftungskosten.
4. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Erhebung des Entgeltes absehen oder dieses herabsetzen. Der Antrag ist schriftlich mit dem Nutzungsantrag über das Amt Warnow-West zu stellen.

§ 15

Entgelthöhe

1. Die Entgelte **je Stunde** für die Sporthalle betragen zu Trainings- und Übungszwecken und eintrittsfreien Sportveranstaltungen (ohne Nutzung von Vereinsraum und Küche)

Nutzergruppe	I	II	III	IV
gesamter Platz	€ 10,00	€ 20,00	€ 30,00	€ 60,00

2. Die Entgelte **je Stunde** für den Kunstrasenplatz betragen zu Trainings- und Übungszwecken und eintrittsfreien Sportveranstaltungen (zusammen mit den notwendigen Räumlichkeiten in der Halle wie Umkleieräume, Duschen, Toiletten, Geräteräume ohne Nutzung von Vereinsraum und Küche)

Nutzergruppe	I	II	III	IV
gesamter Platz	€ 10,00	€ 20,00	€ 30,00	€ 60,00

Die Nutzung der Flutlichtanlage wird gesondert nach Verbrauch abgerechnet. Es gelten die Strompreise des jeweiligen Anbieters (derzeit 25,34 ct/kWh zzgl. MwSt.).

3. Für jede weitere angefangene 30 Minuten gilt jeweils die Hälfte des Stundensatzes. Die Mindestnutzungszeit beträgt 60 Minuten.
4. Für die Durchführung von Wettkämpfen, Trainingslagern und anderen Veranstaltungen betragen die Entgelte: ~~bis zu 5 Stunden pro Tag:~~

Nutzergruppe	I	II	III	IV
ganztägig	80 €	160 €	240 €	€ 480

7. 5. Bei zusätzlicher Nutzung von Vereinsraum und Küche wird ein Entgelt von 15,00 € bis zu 5 Stunden und 1,50 € für jede weitere angebrochene Stunde erhoben.

6. Ab dem 01.01.2023 gelten die o. g. Preise als Bruttopreise inkl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

§ 16

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 24.09.2015 außer Kraft.

Kritzmow,

Kalkulation zur neuen Benutzungs- und Entgeltordnung
Sportstätte Lichtenhagen

	5022 Personalkosten HW	5032 Personalkosten HW	5042 Personalkosten HW	50629 Personalkopsten HW	5090 Peronalkosten	5614 Personalkosten HW	Summe
2018	14.710,49 €	475,18 €	2.982,15 €	- €	22,09 €	17,25 €	
2019	15.148,93 €	560,51 €	3.179,79 €	19,98 €	25,24 €	32,55 €	
2020	15.827,33 €	572,98 €	3.254,36 €	- €	- €	32,55 €	
Mittelwert	15.228,92 €	536,22 €	3.138,77 €	6,66 €	15,78 €	27,45 €	18.953,79 €
2021	15.990,36 €	563,03 €	3.295,71 €	6,99 €	16,57 €	28,82 €	
2022	16.789,88 €	591,19 €	3.460,49 €	7,34 €	17,39 €	30,26 €	
2023	17.629,37 €	620,75 €	3.633,51 €	7,71 €	18,26 €	31,78 €	
2024	18.510,84 €	651,78 €	3.815,19 €	8,10 €	19,18 €	33,37 €	
	5%	5%	5%	5%	5%	5%	

Kalkulation zur neuen Benutzungs- und Entgeltordnung
Sportstätte Lichtenhagen

	5220 Energie/ Wasser/ Abfall	5231 Unterhaltung Sporthalle	52311 Bewirtschaftungskosten	52312 Instandsetzung/ Instandhaltung Halle	52360 Unterhaltung Kunstrasenplatz	5630 Geschäftsaufwendungen (Telefon)	56411 Gebäudeversicherung	56412 Versicherung
2018	23.357,77 €	217,59 €	27.861,44 €	21.840,57 €	2.915,50 €	429,22 €	1.424,47 €	73,78 €
2019	24.599,85 €	8.147,93 €	30.737,61 €	4.771,72 €	2.885,75 €	440,33 €	1.478,79 €	73,78 €
2020	23.893,00 €	77.264,50 €	33.137,33 €	11.451,70 €	2.915,50 €	437,30 €	2.176,55 €	73,78 €
Mittelwert	23.950,21 €	28.543,34 €	30.578,79 €	12.688,00 €	2.905,58 €	435,62 €	1.693,27 €	73,78 €
2021	25.147,72 €	29.970,51 €	32.107,73 €	13.322,40 €	3.050,86 €	457,40 €	1.777,93 €	77,47 €
2022	26.405,10 €	31.469,03 €	33.713,12 €	13.988,52 €	3.203,41 €	480,27 €	1.866,83 €	81,34 €
2023	27.725,36 €	33.042,48 €	35.398,78 €	14.687,94 €	3.363,58 €	504,28 €	1.960,17 €	85,41 €
2024	29.111,63 €	34.694,61 €	37.168,71 €	15.422,34 €	3.531,75 €	529,49 €	2.058,18 €	89,68 €
	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%

Personalkosten	
Aufteilung Personalkosten	
Personalkosten Hallenwarttätigkeiten	18.954 €
Personalkosten SB Amt	54.000 €
Anteilig Sporthalle (kalk.)	2.700 €

5%

Zeiterfassung

max. mögliche Auslastung der Sportstätte zu tatsächlicher Auslastung		
Öffnungszeiten	tägliche Öffnungszeit*	jährliche Öffnungszeit (290 Tage)
max. Öffnungszeit	10 h	2900 h
tatsächliche	6 h	1681 h

Mo-Fr. 9 Stunden, Wochenende 15 Stunden möglich

Kalkulation zur neuen Benutzungs- und Entgeltordnung
Sportstätte Lichtenhagen

wöchentliche Nutzung Kulturgruppen	Stunden
Montags	7
Dienstag	7
Mittwoch	7
Donenrstag	7
Freitag	7
Samstag	3
Samstag	3
pro Woche*	41
41 Wochen	1681
gesamte Nutzungszeiten	1681

Kalkulation zur neuen Benutzungs- und Entgeltordnung
Sportstätte Lichtenhagen

Anlagenbuchführung
Anlagenübersicht

Eingeschränkt auf

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2.1 GemHVO- Doppik)	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushalts- vorjahres
Sortierung: FIBU-Produktsachkonto		
FIBU-Produktsachkonto Bestand: - 42400.03500200		
000628/000- Sporthalle	592.502,36 €	623.686,69 €
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand- 42400.03500200	592.502,36 €	623.686,69 €
FIBU-Produktsachkonto Bestand - 42400.03500400		
000628/001-Sporthalle, Außenanlagen	1,00 €	1,00 €
000983/000- Ballfangzaun	24.006,47 €	26.205,54 €
000987/000- Gehweg	458,55 €	476,24 €
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand - 42400.03500400	24.466,02 €	26.682,78 €
FIBU-Produktsachkonto Bestand - 42400.07300000		
000697/000- Weitsprunganlage	551,76 €	1.103,54 €
000981/000- Kunstrasenfussballplatz	219.860,85 €	240.000,77 €
000982/000- Flutlichtanlage	25.994,61 €	28.375,79 €
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand- 42400.07300000	246.407,22 €	269.480,10 €

919.849,57 €

Kalkulation zur neuen Benutzungs- und Entgeltordnung
Sportstätte Lichtenhagen

Produkt 42400- Sportstätte Lichtenhage		Anschaffungskosten	Anschaffung:	ND (Jahre)	AfA 2016	AfA 2017	AfA 2018	AfA 2019	AfA 2020	Summe AfA 2016-2020
20	Sporthalle	841.977,00 €	01.01.2011	27	31.184,00 €	31.184,00 €	31.184,00 €	31.184,00 €	31.184,00 €	31.184,00 €
20	Sporthalle, Außenanlagen	6.472,00 €	01.01.2011	7	924,00 €	925,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.849,00 €
20	Weitsprunganlage	4.966,00 €	01.01.2011	9	552,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	0,00 €	2.208,00 €
20	Kunstrasenfußballplatz	402.798,46 €	02.12.2009	20	20.140,00 €	20.140,00 €	20.140,00 €	20.140,00 €	20.140,00 €	100.700,00 €
20	Flutlichtanlage	47.623,66 €	02.12.2009	20	2.381,00 €	2.381,00 €	2.381,00 €	2.381,00 €	2.381,00 €	11.905,00 €
20	Ballfangzaun	43.981,36 €	02.12.2009	20	2.199,00 €	2.199,00 €	2.199,00 €	2.199,00 €	2.199,00 €	10.995,00 €
20	Fußballtor	3.099,77 €	02.12.2009	10	310,00 €	310,00 €	310,00 €	310,00 €	284,00 €	1.524,00 €
20	Fußballtor	3.099,76 €	02.12.2009	10	310,00 €	310,00 €	310,00 €	310,00 €	284,00 €	1.524,00 €
20	Turf-Brush Abziehgerät	1.182,85 €	02.12.2009	10	118,00 €	118,00 €	118,00 €	118,00 €	108,00 €	580,00 €
20	Gehweg	619,23 €	02.12.2009	35	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	90,00 €
		1.355.820,09 €			58.136,00 €	58.137,00 €	57.212,00 €	57.212,00 €	56.598,00 €	162.559,00 €

Kalkulation zur neuen Benutzungs- und Entgeltordnung
Sportstätte Lichtenhagen

kalkulatorische Zinsen

Formel Kalk. Zinsen	$((EK * EK\text{-Zins}) + (FK * FK\text{-Zins})) / GK$	5,50%
---------------------	--	-------

Restbuchwertmethode	RBW * Zinssatz	
kalk. Zinsen Sporthalle	919.850 €	50.592 €
SoPo kalk. Zinsen Sporthalle	0 €	0 €

Kostenerfassung

Sporthalle	Bezeichnung	Ertrag/ Aufwand (Mittelwert KZR)
Abschreibungen		
	Abschreibungen Halle/Kunstrasenplatz zu AHK	56.598 €
	Auflösung SoPo Sporthalle	0 €
	weitere Abschreibungen	0 €
	Auflösung SoPo weitere Abschreibungen	0 €
kalulatorische Zinsen		
RBW-Methode	kalk. Zinsen Sporthalle	50.592 €
	kalk. Zinsen Auflösung SoPo Sporthalle	0 €
	weitere kalk. Zinsen	0 €
	weitere kalk. Zinsen Auflösung SoPo	0 €
Personalkosten		
	Personalkosten Hausmeister	18.954 €
Sachkosten		
	5220 Energie/ Wasser/ Abfall	23.950 €
	5231 Unterhaltung Sporthalle	28.543 €
	52311 Bewirtschaftungskosten	30.579 €
	52312 Instandsetzung/ Instandhaltung Halle	12.688 €
	52360 Unterhaltung Kunstrasenplatz	2.906 €
	5630 Geschäftsaufwendungen (Telefon)	436 €
	56411 Gebäudeversicherung	1.693 €
	56412 Versicherung	74 €
Gemeinkosten		
	Personalkosten Sachbearbeiter, anteilig	2.700 €
	Sachkosten des Arbeitsplatzes gem. KGSt	135 €

Kostenverteilung

Sportfeld 1	Sportfeld 2
28.299 €	28.299 €
0 €	0 €
0 €	0 €
0 €	0 €
0 €	0 €
0 €	0 €
25.296 €	25.296 €
0 €	0 €
0 €	0 €
0 €	0 €
0 €	0 €
9.477 €	9.477 €
0 €	0 €
11.975 €	11.975 €
14.272 €	14.272 €
15.289 €	15.289 €
6.344 €	6.344 €
1.453 €	1.453 €
218 €	218 €
847 €	847 €
37 €	37 €
0 €	0 €
1.350 €	1.350 €
68 €	68 €

	Halle	Kunstrasenplatz	Summe
Fges	50,00%	50,00%	100,00%

Kalkulation zur neuen Benutzungs- und Entgeltordnung
Sportstätte Lichtenhagen

20%	Gemeinkosten auf den Büroarbeitsplatz gem. KGSt	540 €
15%	Gemeinkosten auf den Nicht- Büroarbeitsplatz gem. KGSt	2.843 €
	Gesamtkosten	233.230 €
	Öffnungszeiten Sporthalle	
	max. jährliche Öffnungszeit	2900 h
	tatsächliche Hallennutzung	1681 h

270 €	270 €
1.422 €	1.422 €
<u>116.615 €</u>	<u>116.615 €</u>

0 €	0 €
<u>116.615 €</u>	<u>116.615 €</u>

Sportfeld 1	Sportfeld 2
40,21 €/h	40,21 €/h
69,37 €/h	69,37 €/h

Kostendeckung bei dieser Gebühr **138,74 €/h**

maximale Nutzung
tatsächliche Nutzung